



Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte

Aufgrund des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Landesärztekammer Hessen vom 26. Februar 2020 erlässt die Landesärztekammer Hessen als zuständige Stelle hiermit gemäß § 71 Abs. 6 i. V. m. § 48 Abs. 1 Berufsbildungsgesetz (BBiG) vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des BBiMoG vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert wurde, unter Berücksichtigung der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 (BGBl. I S. 1097) die folgenden Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte:

1. Zweck

Zweck der Zwischenprüfung ist die Ermittlung des Ausbildungsstandes, um gegebenenfalls korrigierend auf die weitere Ausbildung einwirken zu können.

2. Inhalt und Gliederung

- (1) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in den Anlagen 1 und 2 zu § 5 der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten vom 26. April 2006 für die ersten 18 Monate aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Zwischenprüfung ist schriftlich anhand praxisbezogener Aufgaben in höchstens 120 Minuten in folgenden Prüfungsbereichen durchzuführen:
 1. Arbeits- und Praxishygiene,
 2. Schutz vor Infektionskrankheiten,
 3. Verwaltungsarbeiten,
 4. Datenschutz und Datensicherheit,
 5. Untersuchungen und Behandlungen vorbereiten.
- (3) Die Zwischenprüfung wird in programmierter Form durchgeführt.

3. Aufgabenerstellung

Der Zentrale Aufgabenerstellungsausschuss, der gemäß § 40 BBiG besetzt ist, beschließt auf der Grundlage der Verordnung über die Berufsausbildung zum Medizinischen Fachangestellten/zur Medizinischen Fachangestellten die Prüfungsaufgaben.

4. Prüfungsausschüsse

Für die Durchführung der Zwischenprüfung kann die Landesärztekammer Prüfungsausschüsse, die bereits für Abschlussprüfungen errichtet sind, für zuständig erklären oder besondere Prüfungsausschüsse errichten. Bei der Zusammensetzung und Berufung sind die sich aus den §§ 40, 41 BBiG ergebenden Grundsätze zu wahren.



5. Prüfungstermin

- (1) Der Zeitpunkt der Zwischenprüfung soll so abgestimmt werden, dass einerseits die Ausbildung so weit fortgeschritten ist, dass hinreichende Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten prüfbar sind und andererseits gegebenenfalls notwendige Korrekturen in der Ausbildung noch erfolgen können.
- (2) Die Ausbildungsverordnung schreibt vor, dass die Zwischenprüfung vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden soll.
- (3) Die Landesärztekammer Hessen bietet pro Jahr einen Ersatztermin an, der für die letzte Septemberwoche geplant ist. Dieser Termin wird besonders Auszubildenden mit verkürzter Ausbildungsdauer empfohlen.

6. Anmeldung zur Teilnahme

Die Landesärztekammer Hessen fordert die/den Auszubildende/n rechtzeitig zur Anmeldung der/s Auszubildenden für die Teilnahme an der Zwischenprüfung auf. Die Anmeldung hat schriftlich nach den von der Landesärztekammer bestimmten Fristen und Formularen zu erfolgen.

7. Bewertung

Die Prüfungsleistungen sind wie folgt zu bewerten:

- ♦ eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung
100 – 92 % - entspricht Note sehr gut;
- ♦ eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung
unter 92 – 81 % - entspricht Note gut;
- ♦ eine den Anforderungen im Allgemeinen entsprechende Leistung
unter 81 – 67 % - entspricht Note befriedigend;
- ♦ eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht
unter 67 – 50 % - entspricht Note ausreichend;
- ♦ eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass gewisse Grundkenntnisse noch vorhanden sind
unter 50 – 30 % - entspricht Note mangelhaft;
- ♦ eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst Grundkenntnisse fehlen
unter 30 – 0 % - entspricht Note ungenügend.

8. Aufsicht

- (1) Die Landesärztekammer regelt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass der Prüfling die Arbeiten selbstständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführt.
- (2) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen.



9. Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung

- (1) Über die Teilnahme an der Zwischenprüfung wird eine Bescheinigung (s. Anlage) ausgestellt. Die Bescheinigung wird elektronisch ohne Unterschrift erstellt.
- (2) Sie enthält genaue Angaben der Soll-Punkte und der erreichten Ist-Punkte bezogen auf die fünf Prüfungsbereiche (vgl. Ziffer 2, Absatz 2), außerdem das Gesamtergebnis und den LÄKH-Durchschnitt, ausgedrückt als Punkte und Prozente (vgl. Ziffer 7).
- (3) Die Bescheinigung erhalten die Auszubildende, die/der Ausbildende mit einem Anschreiben sowie die zuständige Berufsschule.
- (4) Mängel im Ausbildungsstand sind gegeben, wenn die Leistungen den Anforderungen im Allgemeinen nicht entsprechen. Soweit Mängel im Ausbildungsstand feststellbar sind, weist die Landesärztekammer im Anschreiben auf unterstützende Ausbildungsmaßnahmen (z. B. ausbildungsbegleitende Hilfen, QuABB, Ausbildungsberatung) hin.
- (5) Im Anschreiben erfolgt auch ein Hinweis auf Fehlzeiten (Stichtag: Tag der Zwischenprüfung).

10. Bekanntgabe

Die Grundsätze für die Durchführung von Zwischenprüfungen im Ausbildungsberuf Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte werden im Hessischen Ärzteblatt bekannt gegeben.

Frankfurt, den 26. Februar 2020

(Neue Bescheinigung als Anlage)



**Bescheinigung über das Ergebnis der Zwischenprüfung
am 8. Juni 2020**

Prüflingsname: [REDACTED]
Prüfungsnummer: [REDACTED]
Ausbildungsberuf: Medizinische Fachangestellte
Ausbildender: [REDACTED]

hat an der Zwischenprüfung gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz im Juni 2020 teilgenommen. Der Nachweis der Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Zulassungsvoraussetzung für die Abschlussprüfung.

Das Ergebnis dieser Zwischenprüfung dient zur Feststellung des Ausbildungsstandes. Das Ergebnis hat für die Abschlussprüfung keine Rechtsfolgen.

Die Auszubildende hat in der Zwischenprüfung gemäß § 48 Berufsbildungsgesetz folgende Ergebnisse erreicht:

Prüfungsbereiche lt. Ausbildungsordnung	Anzahl der Aufgaben	Soll-Punkte	Ist-Punkte
Arbeits- und Praxishygiene	5	25,00	17,50
Schutz vor Infektionskrankheiten	6	30,00	15,00
Verwaltungsarbeiten	20	100,00	50,00
Datenschutz und Datensicherheit	5	25,00	5,00
Untersuchungen und Behandlungen	24	120,00	47,50
Erreichte Gesamt- Punkte und Prozente			LÄKH-Durchschnitt Punkte und Prozente
135,00 = 45,00%			199,52 = 66,51%

Frankfurt, den 8. Juni 2020

sehr gut Note 1 100 % - 92 %	gut Note 2 unter 92 % - 81 %	befriedigend Note 3 unter 81 % - 67 %	ausreichend Note 4 unter 67 % - 50 %	mangelhaft Note 5 unter 50 % - 30 %	ungenügend Note 6 unter 30 % - 0 %
------------------------------------	------------------------------------	---	--	---	--